

Anlage

Bearbeitungsstand der vom BKPV geprüften Fälle im Bereich des Stadtjugendamtes

Glossar:

BA = Agentur für Arbeit

BAB = Berufsausbildungsbeihilfe

BAfÖG = Bundesausbildungsförderungsgesetz

GdS = Grad der Schwerbehinderung

JA = Jugendamt

KB = Kostenbeitrag

KE = Kostenerstattung

KG = Kindergeld

OEG = Opferentschädigungsgesetz

PD = Psychologischer Dienst

StPO = Strafprozessordnung

ZBFS = Zentrum Bayern, Familie und Soziales

TZ 8 – Beim Vorliegen von Anzeichen für eine körperliche oder eine geistige Behinderung eines jungen Menschen wäre der zuständige Sozialhilfeträger unverzüglich zur Fallübernahme aufzufordern und Kostenerstattung zu beantragen. In Abgrenzungsfällen wären alle relevanten Informationen über vorhandene Gesundheitsstörungen fortlaufend zu sammeln und systematisch auszuwerten.

Fall/Az.; im Bericht verortet bei	Auftrag lt. Prüfbericht	Sachstand
02405/13 S. 134 ff. Buchst. a)	Bezirk über seine sachliche Zuständigkeit unterrichten und KE anmelden; ZBFS Feststellungsbescheid über Schwerbehinderung zur Akte nehmen	Geistige Behinderung liegt vor. Bezirk ist zuständig und hat KE anerkannt. Liquidation ggü. Bezirk ist erfolgt.
08612/13 S. 136 f. Buchst. b)	Klärung der sachlichen Zust.; Gutachten anfordern	Aus dem angeforderten Gutachten vom 28.10.2020 ergibt sich keine geistige Behinderung (IQ 108). Das Gutachten des Amtsgerichts wurde angefordert, liegt aber bisher nicht vor.
05182/13 S. 137 ff. Buchst. c)	Anforderung von Gutachten und gegebenenfalls ZBFS-Feststellungsbescheid zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit	Aus dem nachgeforderten psychologischen Gutachten der Arbeitsagentur ergibt sich kein Hinweis auf eine geistige oder körperliche Behinderung. Sachliche Zuständigkeit wurde über Fachdienste unter Einbezug der Rechtsabteilung eingehend geprüft. Zuständigkeit beim Jugendamt gesehen. Ein ZBFS-Feststellungsbescheid liegt nicht vor.
04930/13 S. 139 Buchst. d)	Anforderung ZBFS-Feststellungsbescheid und Prüfung, ob Mehrfachbehinderung vorliegt	Aus dem beim ZBFS angeforderten Feststellungsbescheid ergab sich eine körperliche Behinderung. Fallübernahme durch den Bezirk ist erfolgt.
05959/13 S. 139 ff. Buchst. e)	wg. drohender Körperbehinderung wäre Eingliederungshilfe nach §§ 53 SGB XII vorrangig gewesen, und daher sachliche Zuständigkeit beim Bezirk gelegen	Der gestellte KE-Antrag wurde vom Bezirk wegen Verfristung nach § 111 SGB XI abgelehnt. Dem war nichts entgegenzuhalten.

12717/13 S. 141 f. Buchst. f)	Fallübernahme und Erstattungsanspruch bei Bezirk anmelden	Fallabgabe an Bezirk erfolgt, KE vom Bezirk anerkannt.
01665/13 S. 142 f. Buchst. g)	Prüfung einer Behinderung und ggf. Fallabgabe an Bezirk und Erstattungsanspruch anmelden; Endgültig entscheiden über vorläufige Leistungen	Überprüfung durch den Fachdienst ist erfolgt und endgültige Zuständigkeit der Jugendhilfe wurde festgestellt. Mit Bescheid vom 09.12.2019 wurde über die Leistungen ab dem 02.08.2015 bis auf Weiteres endgültig entschieden. Lt. Gutachten vom 10.08.2018 liegt der IQ bei 80.
07330/14 S. 143 Buchst. h)	Offensichtliche Mehrfachbehinderung, daher Fallabgabe an Bezirk	Bezirk Oberbayern hat Fallübernahme und KE abgelehnt. Klage am 30.06.2020 und zusätzlich erweiterte Klage am 02.12.2020 erhoben, die den Leistungszeitraum 01.01.2015 – 30.06.2020 umfasst. Bis dato liegt noch keine gerichtliche Entscheidung vor. Die Hilfe endete am 30.06.2020.
05843/15 S. 143 f. Buchst. i)	Wegen Mehrfachbehinderung sachliche Zuständigkeit bei Bezirk; Anmeldung Erstattungsanspruch	Die eingehende Überprüfung durch Pädagogik und Psychologischen Dienst unter Einbezug der Fachsteuerung ergab, dass keine Teilhabebeeinträchtigung durch Körperbehinderung vorliegt; Fallabgabe erfolgte an auswärtiges zuständiges JA
00566/13 S. 144 Buchst. j)	Anmeldung Fallabgabe und Erstattungsanspruch bei Bezirk; aktuelle Diagnostik einholen	Neue Testung in 2/2020 mit IQ 70. Keine Fallabgabe erfolgt, da Zuständigkeit bei der Jugendhilfe liegt.
<p>TZ 9 - Sofern Anhaltspunkte für gesundheitliche Schädigungen durch Gewalttaten i.S. von § 1 OEG vorhanden sind, wäre der zugrundeliegende Sachverhalt unverzüglich zu ermitteln. Zur Sicherstellung des Nachrangs der Jugendhilfe wären zeitnah Anträge auf Feststellung von Schädigungsfolgen zu stellen. Die aus der Anerkennung von Schädigungsfolgen resultierenden Ansprüche sind vollständig zu realisieren.</p>		
Fall/Az.; im Bericht verortet bei	Auftrag lt. Prüfbericht	Sachstand
04802/13 S. 145 ff. Buchst. a)	ZBFS wegen GdS und Schädigungsfolgen anfragen; KE bei ZBFS nach § 104 SGB X grds. rechtzeitig und vollständig geltend zu machen. Einzelfall: Prüfen, ob für die Vergangenheit noch Ansprüche geltend gemacht werden können	KE-Ansprüche sind nach § 111 SGB X verfristet.
05182/13 S. 148 f. Buchst. b)	KE-Antrag bei ZBFS nach § 104 SGB X stellen	KE wurde seitens ZBFS abgelehnt, Kausalität zwischen den Schädigungsfolgen aus der Gewalttat und der Notwendigkeit der heilpäd. Maßnahme ist nicht belegbar, Klage hätte keine Aussicht auf Erfolg.
00319/13 S. 149 f. Buchst. c)	ZBFS wegen GdS und Schädigungsfolgen anschreiben; KE bei ZBFS nach § 104 SGB X; evtl. Antrag stellen	KE wurde angemeldet. Der junge Mensch hat seinen Antrag auf OEG-Leistungen wegen Befürchtung einer Retraumatisierung zurückgezogen.

TZ 10 - Bei einrichtungsgebundenen Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und -ausbildung wären stets vorrangige Ansprüche auf Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach den §§ 112 ff. SGB III zu prüfen. Die zuständige Agentur für Arbeit wäre in solchen Fällen frühzeitig am Entscheidungsprozess bzw. an der Hilfeplanung zu beteiligen.

Fall/Az.; im Bericht verortet bei	Auftrag lt. Prüfbericht	Sachstand
10862/13 S. 152 f. Buchst. a)	Antrag auf Leistungen nach §§ 112 ff. SGB III; Beteiligung der BA fehlte	BAB ab 01.01.2019 wurde erstattet. Bzgl. BAB 9/2018 -12/2018 in 5/2020 Klage erhoben. KE-Ansprüche §§ 112 ff SGB III sind im Nachhinein wegen Nichtbeteiligung der BA nicht realisierbar. Dem Hinweis in der Fußnote 117 wurde nachgegangen.
03461/14 S. 153 Buchst. b)	BAB 09/17 m. 01/18 fordern; Zweifel an Maßnahme stationär § 35 a insgesamt	Klage ggü. BA bzgl. BAB für 9/2017 – 1/2018 in 2/2020 erhoben. Es bestand Bedarf an der stationären Maßnahme. Dies wurde im Rahmen der Hilfeplanung in 2/2019 und 1/2020 festgestellt. Die stationäre Hilfe wurde nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung am 05.02.2021 beendet. Nachbetreuung war im Anschluss noch für drei Monate notwendig.
00640/16 S. 153 f. Buchst. c)	Teilhabeleistungen nach §§ 112 ff. SGB III sowie BAB beantragen	KE-Ansprüche im Nachhinein sind wegen der Nichtbeteiligung der BA nicht realisierbar.
06578/13 S. 154 f. Buchst. d)	Teilhabeleistungen nach §§ 112 ff. SGB III beantragen	KE-Ansprüche ggü. der BA sind verfristet.
01869/13 S. 155 Buchst. e)	Teilhabeleistungen nach §§ 112 ff. SGB III beantragen	KE wurde von der BA in Kempten – Memmingen mit Schreiben vom 07.01.2020 abgelehnt. Erklärung über den Verzicht der Verjährung angefordert. Erhebung einer Klage ggü. der BA wird geprüft.
04930/13 S. 155 f. Buchst. f)	Teilhabeleistungen nach §§ 112 ff. SGB III beantragen	KE-Ansprüche ggü. der BA sind nicht realisierbar, da vor Maßnahmebeginn ggü. der BA eine ausdrückliche Übernahmeerklärung der Jugendhilfe bzgl. der Unterbringungskosten erfolgt ist.
02620/13 S. 156 f. Buchst. g)	Teilhabeleistungen nach §§ 112 ff. SGB III beantragen	Ob die BA einen Anspruch auf Teilhabeleistungen zu Recht verneint hat, ist noch zu prüfen. KE-Ansprüche noch in Klärung.
00319/13 S. 157 f. Buchst. h)	Teilhabeleistungen nach §§ 112 ff. SGB III beantragen; Begründung der Ablehnung der BA zweifelhaft.	KE-Anspruch ggü. der BA ist noch in Klärung.
04248/13 S. 158 Buchst. i)	Ablehnung der BA nach §§ 112 ff. SGB III; Leistungen zweifelhaft	Anspruch ggü. der BA bestand nicht, diese hatte die Maßnahme begründet abgelehnt. Da die Maßnahme beendet ist, war auch für die Folgezeit nichts mehr zu veranlassen.

04875/13 S. 158 f. Buchst. j)	Teilhabeleistungen nach §§ 112 ff. SGB III beantragen	Kein KE-Anspruch mehr realisierbar, da verfristet.
TZ 11 - Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG wurden mehrfach nicht geltend gemacht.		
Fall/Az.; im Bericht verortet bei	Auftrag lt. Prüfbericht	Sachstand
02200/13 S. 161 Buchst. a)	Geltendmachung Ausbildungsförderung nach BAföG	Erstattungsanspruch wurde geprüft, ist jedoch nach § 111 SGB X verfristet.
03164/13 S. 161 Buchst. a)	Geltendmachung Ausbildungsförderung nach BAföG	Erstattungsanspruch konnte für 9/2018 bis 7/2019 sowie 9/2019 bis 7/2020 realisiert werden.
04417/13 S. 161 Buchst. a)	Geltendmachung Ausbildungsförderung nach BAföG	Mögliche Ansprüche waren nach § 111 SGB X verfristet.
02405/13 S. 161 Buchst. a)	Geltendmachung Ausbildungsförderung nach BAföG	BAföG-Anspruch wurde geprüft, bestand jedoch nicht. Ab 01.09.2020 wurde Ausbildungsgeld nach SGB III bewilligt und erstattet.
01702/13 S. 161 Buchst. a)	Geltendmachung Ausbildungsförderung nach BAföG	Ansprüche waren nach § 111 SGB X verfristet.
08882/14 S. 161 Buchst. a)	Geltendmachung Ausbildungsförderung nach BAföG	KE Antrag wurde gestellt, Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
05505/14 S. 161 Buchst. a)	Geltendmachung Ausbildungsförderung nach BAföG	Mögliche Ansprüche waren nach § 111 SGB X verfristet.
00016/13 S. 161 Buchst. a)	Geltendmachung Ausbildungsförderung nach BAföG	Mögliche Ansprüche konnten für 2014 bis 2018 nicht realisiert werden. Erstattung erfolgt vom 01.10.2018 bis 13.05.2019.
05182/13 S. 161 Buchst. a)	Geltendmachung Ausbildungsförderung nach BAföG	BAföG-Anspruch ist noch in Klärung.
03364/13 S. 162 Buchst. b)	Geltendmachung Ausbildungsförderung nach BAföG	Mögliche Ansprüche waren verfristet.
03364/13 S. 162 Buchst. b)	Geltendmachung Ausbildungsförderung nach BAföG	BAföG für den Besuch der Fachakademie konnte für 9/2018 bis 7/2020 vereinnahmt werden.
02210/13 S. 162 Buchst. b)	Geltendmachung Ausbildungsförderung nach BAföG	BAföG wurde von 9/2019 mit 7/2020 i.H.v. mtl. 580 Euro erstattet. 09/2018 bis 07/2019 ist noch in Klärung.
00016/13 S. 162 Buchst. b)	Geltendmachung Ausbildungsförderung nach BAföG	Ansprüche konnten realisiert werden.

TZ 12 - Vor der Übernahme von Kosten für eine Beschulung an Privatschulen wäre die staatliche Schulberatung einzuschalten. Bestehen danach Beschulungsmöglichkeiten im öffentlichen Schulsystem, scheidet die Kostenübernahme für einen Privatschulbesuch aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich aus.

Fall/Az.; im Bericht verortet bei	Auftrag lt. Prüfbericht	Sachstand
08066/13 S. 163 f. Buchst. a)	Besuch einer öffentlichen Schule möglich	Privatschulbesuch (Internat) war aus pädagogischen Gründen wegen zusätzlichem Bedarf an stationärer Unterbringung notwendig. Der Wechsel im letzten Schuljahr an eine öffentliche Schule wurde aus pädagogischen Gründen nicht in Betracht gezogen.
02772/13 S. 164 f. Buchst. b)	Öffentliche Beschulung nicht abgeklärt; PD-Stellungnahme mehr gewichten	Privatschulbesuch beendet. Prüfung von Möglichkeiten der öffentlichen Beschulung können nicht nachgeholt werden.
04070/13 S. 165 f. Buchst. c)	Kein konkreter Auftrag im Einzelfall	Entscheidung erfolgte unter Zugrundelegung des Prüfergebnisses des psychologischen Fachdienstes. Nach Beendigung des Schulbesuches war nichts mehr zu veranlassen.

TZ 13 - Auf eine zeitnahe und vollständige Abrechnung von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Jugendhilfe- und Sozialleistungsträgern wäre zu achten.

Fall/Az.; im Bericht verortet bei	Auftrag lt. Prüfbericht	Sachstand
00282/14 S. 167 Buchst. a)	Fehlende Liquidation gegenüber dem Bezirk nachholen	KE durch Bezirk wurde für die Zeit vom 01.07.2017 bis 28.02.2018 geleistet.
05843/15 S. 167 Buchst. b)	Teilweise fehlende KE nachholen gegenüber Landratsamt Garmisch	Erstattung aus Nachlass durch Landratsamt Garmisch vom 10.09.2016 – 31.12.2016 erfolgt.
12717/13 S. 167 f. Buchst. c)	Geltendmachung der überzahlten KE beim Landratsamt München	Überzahlung wurde gegenüber dem Landratsamt geltend gemacht.

TZ 14 - Bei der Hilfeplanung wäre nicht nur die Notwendigkeit einer weiteren außerfamiliären Unterbringung, sondern auch die Fortgewährung besonders kostenintensiver Hilfeformen (z.B. in therapeutischen Gruppen) regelmäßig zu überprüfen.

Fall/Az.; im Bericht verortet bei	Auftrag lt. Prüfbericht	Sachstand
08595/13 S. 168 ff. Buchst. a)	Regelmäßige Prüfung der Notwendigkeit des Verbleibs in therapeutischen Wohngruppe	Hilfeüberprüfungen haben am 11.10.2019 und am 15.06.2020 stattgefunden. Wechsel in eine heilpädagogische Gruppe war erst zum 01.07.2020 angezeigt und ist dann auch erfolgt.

01172/13 S. 170 f. Buchst. b)	Prüfung, ob weiterhin hohe Betreuungsintensität erforderlich ist	Therapeutischer Bedarf war laut sozialpädagogischer sowie psychologischer Beurteilung auf Grundlage der ärztlichen Diagnose gegeben. Am 19.07.2020 wurde die Maßnahme beendet.
12935/13 S. 171 Buchst. c)	Regelmäßige Prüfung der Notwendigkeit des Verbleibs in therapeutischen Wohngruppe	Nichts zu veranlassen. Verlegung in eine weniger intensive Betreuungsmaßnahme bereits erfolgt.
TZ 15 - Im Verlauf stationärer Hilfen wäre zu verfolgen, ob die festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale den abgerechneten Heimentgelten entsprechen.		
Fall/Az.; im Bericht verortet bei	Auftrag lt. Prüfbericht	Sachstand
00566/13 S. 172	Abklärung, ob die von Träger erbrachte Leistung der Entgeltvereinbarung entsprach, oder ggf. Einzelvereinbarung erforderlich gewesen wäre	Maßnahme wurde zum 22.08.2013 beendet. Es war nichts mehr zu veranlassen.
01304/13 S. 172 f.	Abklärung, ob die von Träger erbrachte Leistung der Entgeltvereinbarung entsprach, oder ggf. Einzelvereinbarung erforderlich gewesen wäre	Hilfe wurde ab 01.01.2019 beendet. Es war nichts zu veranlassen.
TZ 16 - Die Heranziehung der Elternteile zu den von der Landeshauptstadt aufgewendeten Kosten für vollstationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist im gesetzlichen Turnus zu überprüfen. Kommen Elternteile ihrer Auskunftspflicht nicht nach, wäre hierauf zeitnah zu reagieren. Für die vollständige und zutreffende Erfassung des maßgeblichen Einkommens sollten geeignete Nachweise gefordert werden.		
Fall/Az.; im Bericht verortet bei	Auftrag lt. Prüfbericht	Sachstand
07330/14 S. 173 f. Buchst. a)	gesetzlicher Überprüfungssturnus ist nicht eingehalten, führte zu Mindereinnahmen	Rückwirkende Überprüfung für die Jahre 2014 und 2015 ist nicht mehr erfolgt, da Ansprüche auf Zahlung des höheren KB bereits verfristet waren.
05182/13 S. 174 Buchst. a)	gesetzlicher Überprüfungssturnus ist nicht eingehalten, führte zu Mindereinnahmen	Überprüfung der Heranziehung in 8/2019 ist erfolgt. Eltern sind weiterhin nicht leistungsfähig.
00282/14 S. 175 Buchst. a)	gesetzlicher Überprüfungssturnus ist nicht eingehalten, führte zu Mindereinnahmen	Rückwirkende Neuberechnung war nicht mehr vertretbar nachdem die Hilfe zum 28.02.2018 beendet wurde, dies wurde in der Akte dokumentiert.
00319/13 S. 175 Buchst. a)	gesetzlicher Überprüfungssturnus ist nicht eingehalten, führte zu Mindereinnahmen	Laut Überprüfung war die Mutter bis Hilfeende in 2/2020 nicht leistungsfähig.

01502/13 S. 175 Buchst. a)	gesetzlicher Überprüfungsturnus ist nicht eingehalten, führte zu Mindereinnahmen	In der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2014 war der Vater nicht leistungsfähig. Ab dem 01.01.2015 bis einschließlich 31.12.2019 hätte sich grundsätzlich ein KB aus dem Einkommen des Kindsvaters errechnet. Laut Auskunft des Arbeitgebers des Kindsvaters lag gegen diesen ein Pfändungsbeschluss vor. Am 30.09.2019 betrug die Restschuld noch 26.283,62 Euro. Auf Grund des Selbstbehalts des Kindsvaters konnten die Forderungen der Gläubiger nur sehr unregelmäßig bedient werden. Die KB-Ermittlungen laufen weiterhin und die Forderungen für die Jahre 2017 mit 2020 werden trotz Vorliegens eines Pfändungsbeschlusses erhoben.
01869/13 S. 175 Buchst. a)	gesetzl. Überprüfungsturnus ist nicht Eingehalten, führte zu Mindereinnahmen	Einkommensermittlungen wurden nachgeholt und für 2017 ein KB vom Vater gefordert. Ab 2018 bis Fallabgabe an den Bezirk am 07.10.2019 war der Vater nicht leistungsfähig.
08595/13 S. 175 Buchst. a)	gesetzlicher Überprüfungsturnus ist nicht eingehalten, führte zu Mindereinnahmen	Überprüfung der Heranziehung der Mutter für 2016 ist erfolgt. Bezüglich 2017 wurde die Mutter angeschrieben, ist noch in Klärung wegen fehlender Unterlagen.
00493/13 S. 175 Buchst. a)	gesetzlicher Überprüfungsturnus bzgl. der Heranziehung der Mutter ist nicht eingehalten, führte zu Mindereinnahmen	Gegen die Hilfe als solche wurde Widerspruch eingelegt, so dass der Beginn der Leistungsgewährung in 2018 unklar war und die Mutter über diesen nicht informiert werden konnte. KB für die Zeit vom 14.03.2018 bis 29.06.2018 konnten dadurch auch nicht erhoben werden. Nachweise für 2017 und 2018 wurden am 27.06.2018, 04.06.2020 und am 06.09.2021 angefordert. Am 17.07.2020 wurde diesbzgl. ein Zwangsgeld angeordnet. KB konnte noch nicht abschließend geklärt werden. Die Hilfe wurde zum 01.02.2019 eingestellt.
00839/14 S. 175 Buchst. a)	gesetzlicher Überprüfungsturnus ist nicht eingehalten, führte zu Mindereinnahmen	Mutter bezog durchgehend vom 01.02.2015 bis zur Beendigung der Hilfe am 04.06.2017 Alg II-Leistungen.
01702/13 S. 175 Buchst. a)	gesetzlicher Überprüfungsturnus ist nicht eingehalten, führte zu Mindereinnahmen	Überprüfung nachgeholt und Mutter vom 01.01.2017 bis 31.07.2020 herangezogen.
05505/14 S. 175 Buchst. a)	gesetzlicher Überprüfungsturnus ist nicht eingehalten, führte zu Mindereinnahmen	Überprüfung nachgeholt. Vater war nicht leistungsfähig.
07330/14 S. 176 Buchst. b)	unvollständige Erfassungen der gesamten kalenderjährlichen Einkünfte, führte zu Mindereinnahmen	Überprüfung erfolgt und den angepassten KB bis Hilfebeendigung in 6/2020 gefordert und eingegangen.

02620/13 S. 177 Buchst. b)	unvollständige Erfassungen der gesamten kalenderjährlichen Einkünfte, führte zu Mindereinnahmen	Lt. Angaben geringe Einkünfte, Unterlagen wurden trotz Anforderung nicht beigebracht. Noch in abschließender Klärung.
12935/13 S. 177 Buchst. b)	unvollständige Erfassungen der gesamten kalenderjährlichen Einkünfte, führte zu Mindereinnahmen	Überprüfung und Neufestsetzung des KB am 17.10.2019 für die Zukunft (ab 01.11.2019). Hilfe ist inzwischen beendet.
05234/13 S. 178 Buchst. b)	unvollständige Erfassungen der gesamten kalenderjährlichen Einkünfte, führte zu Mindereinnahmen	Nachträgliche Überprüfung ist erfolgt, hatte auf Höhe der Heranziehung aber keine Auswirkung. HilfeEinstellung erfolgte in 2018.
00493/13 S. 178 Buchst. b)	unvollständige Erfassungen der gesamten kalenderjährlichen Einkünfte, führte zu Mindereinnahmen	Vom 14.03.2018 - 03.07.2018 war eine Heranziehung des Vaters nicht möglich, da er über KB-Pflicht erst am 04.07.2018 informiert wurde. Überprüfung und Neufestsetzung des KB des Vaters für die Zeit vom 04.07.2018 mit 31.01.2019 am 14.04.2020. Zahlung ist erfolgt.
04070/13 S. 179 Buchst. b)	unvollständige Erfassungen der gesamten kalenderjährlichen Einkünfte, führte zu Mindereinnahmen	Überprüfung, auch bzgl. Zusatzeinkommen des Vaters nachgeholt. Neufestsetzung sowie Zahlung erfolgt.
TZ 17 - Die Landeshauptstadt machte Erstattungsansprüche auf das Kindergeld für vollstationär untergebrachte junge Menschen mehrfach nicht oder erst mit Verspätung geltend.		
Fall/Az.; im Bericht verortet bei	Auftrag lt. Prüfbericht	Sachstand
00319/13 S. 180 f. Ziff. 1)	Nach Ablehnung KG-Kasse für Mutter wurde versäumt, den Vater als KG-Berechtigten bestimmen zu lassen	Für die zurückliegende Zeit konnte nichts mehr veranlasst werden.
00640/16 S. 181 Ziff. 2)	KG-Antrag für jungen Volljährigen wurde abgelehnt. Es wurde versäumt, den Vater als KG-Berechtigten bestimmen zu lassen	Grundsätzlicher KG-Anspruch des Vaters überprüft. Dieser besteht ab 3/2016. Rückwirkende Erstattung durch Familienkasse nur für sechs Monate ab Antragstellung ist rechtlich nicht zu beanstanden lt. Prüfung Rechtsabteilung.
04248/13 S. 181 Ziff. 3)	KG erst 3 ½ Jahre nach Hilfebeginn abgezweigt - Die Landeshauptstadt sah keine Möglichkeit, dass ausstehende KG von rd. 8 T€ zurückzufordern, weil die Großmutter nicht darüber belehrt worden sei, dass sie KG für Enkel nicht behalten dürfe	Eine Rückforderung des KG ab Hilfebeginn bis Mai 2013 von der Großmutter war nicht mehr möglich. Danach wurde KG bis Falleinstellung abgezweigt und vereinnahmt. Nichts mehr zu veranlassen.
05843/15 S. 181 Ziff. 4)	Nachlassverbindlichkeiten nicht geltend gemacht	Geltendmachung aus Nachlassverbindlichkeiten ist noch in Klärung. Seit 01.01.2017 liegt die Zuständigkeit beim JA Garmisch. KE 10.09.2016 – 31.12.2016 von Garmisch erhalten.
08066/13 S. 181 Ziff. 5)	KG-Anspruch zu spät geltend gemacht, KG-Forderung von Mutter für Vergangenheit wurde niedergeschlagen	Aktuell wird das KG weiterhin durch die Familienkasse Bayern Süd erstattet.

08595/13 S. 182 Ziff. 6)	KG-Anspruch zu spät geltend gemacht	Die Mutter zahlt den Rückstand in Raten.
06578/13 S. 182 Ziff. 7)	KG 09/2016 mit 05/2018 noch offen	Die Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Familienkasse wurde 2021 nochmals angefragt.
04571/13 S. 182 Ziff. 8)	KG-Anspruch zu spät geltend gemacht	Ab 9/2015 erfolgt Erstattung durch die Familienkasse. Für die Zeit davor war nichts mehr zu veranlassen.
08882/14 S. 182 f. Ziff. 9)	Anspruch KG f. Vollwaise von KG-Kasse abgelehnt – Neue Rechtsprechung nicht berücksichtigt	KG ab 6/2016 ist eingegangen.
04930/13 S. 183 Ziff. 10)	KG-Anspruch zu spät geltend gemacht	Ab 6/2016 erfolgt Erstattung durch die Familienkasse.
00493/13 S. 183 Ziff. 11)	Weder KB noch KG gefordert	Leistungsbescheid über KG ist an die Mutter ergangen. Darüber hinausgehender KB ist in Prüfung, diesbzgl. läuft ein Zwangsgeldverfahren.
00839/14 S. 183 Ziff. 12)	KG-Abzweigung zu spät veranlasst	KG wurde gefordert.
05505/14 S. 183 Ziff. 13)	Forderung KG für 2015 niedergeschlagen (von KG-Berechtigter Stiefmutter) – Von 08/2015 bis 07/2018 v. KG-Kasse erstattet – Ab 08/2018 KG-Anspruch des Vaters zu prüfen	KG 8/2015 bis 7/2018 von Familienkasse erstattet. KG-Anspruch des Vaters ab 8/2018 nach Überprüfung verneint.
03364/13 S. 184 Ziff. 14)	Erstattung des sozialrechtlichen KG-Anspruchs in 02/2018 beantragt – Ergebnis steht zum Zeitpunkt der Prüfung noch aus	KG wird erst ab Beantragung durch die Jugendliche in 11/2018 erstattet.
<p>TZ 18 - Bei der Unterbringung junger Menschen, die infolge von Behinderungen einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben, wären zweckgleiche Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zu prüfen und ggf. zur Minderung des Hilfeaufwands einzusetzen.</p>		
Fall/Az.; im Bericht verortet bei	Auftrag lt. Prüfbericht	Sachstand
12717/13 S. 185 Buchst. a)	Antrag auf Leistungen nach § 43a SGB XI ist nachzuholen	Ein Antrag auf Pflegeleistungen wurde gestellt und zur Erstattung angemeldet. Über den Antrag liegt noch keine rechtskräftige Entscheidung vor. Die Hilfe wurde am 30.04.2020 beendet und ab 01.05.2020 vom Bezirk übernommen. Für die Zeit vom 21.01.2013 bis 31.12.2019 wurde bereits mit dem Bezirk abgerechnet. Die Abrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 mit 30.04.2020 erfolgt nun auch, da nun alle Rechnungen vorliegen.
00566/13 S. 185 f. Buchst. b)	Antrag auf Leistungen nach § 43a SGB XI ist nachzuholen	Pflegeversicherungsleistungen wurden abgelehnt, da lediglich Pflegegrad 1 festgestellt wurde.

02405/13 S. 186 Buchst. c)	Leistungsvoraussetzungen gem. § 43a SGB XI prüfen	Nachdem kein Pflegegrad festgestellt war, scheidet ein Erstattungsanspruch gegenüber der Pflegekasse für die zurückliegenden Zeiten aus. Für die Zeit ab KE-Antragstellung bis zur Abgabe des Falls an den Bezirk ist der Anspruch auf Pflegeleistungen noch nicht abschließend geklärt.
TZ 19 - Die Landeshauptstadt hat weitere vorrangige Ansprüche nicht vollständig geltend gemacht.		
Fall/Az.; im Bericht verortet bei	Auftrag lt. Prüfbericht	Sachstand
01502/13 S. 187 Buchst. a)	Prüfung von vorrangigen Ansprüchen hinsichtlich Todesursache bei Tod von Eltern/-teilen	Todesursache wurde überprüft. Laut Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 02.03.2010 kein Ermittlungsverfahren gem. StPO (kein gewaltsamer Tod, kein Drittverschulden).
03364/13 S. 187 Buchst. a)	Prüfung von vorrangigen Ansprüchen hinsichtlich Todesursache bei Tod von Eltern/-teilen	Eltern sind eines natürlichen Todes gestorben. Keine Ansprüche aus OEG, Versicherungen.
00566/13 S. 187 Buchst. b)	Fahrtkostenübernahme für regelmäßige Besuchskontakte der Eltern können bei SGB-II-Bezug können über entsprechenden Mehrbedarf bei Jobcenter geltend gemacht werden; Verweis der Eltern an Jobcenter	Fahrtkosten wurden in der Folgezeit gegenüber der Jugendhilfe nicht mehr beansprucht.
01665/13 S. 187 Buchst. b)	Fahrtkostenübernahme für regelmäßige Besuchskontakte der Eltern können bei SGB-II-Bezug können über entsprechenden Mehrbedarf bei Jobcenter geltend gemacht werden; Verweis der Eltern an Jobcenter	In diesem Fall liegt die Zuständigkeit für die Fahrtkostenübernahme bei der Jugendhilfe, da der Grund für die anfallenden Fahrtkosten in der Kindeswohlgefährdung lag. Wegen drohender Kindeswohlgefährdung waren keine Familienheimfahrten des Kindes möglich, so dass zusätzliche Fahrtkosten für die Eltern anfielen. Diese Kosten werden nicht vom Jobcenter übernommen.
01869/13 S. 187 Buchst. b)	Fahrtkostenübernahme für regelmäßige Besuchskontakte der Eltern können bei SGB-II-Bezug können über entsprechenden Mehrbedarf bei Jobcenter geltend gemacht werden; Verweis der Eltern an Jobcenter	In der Folgezeit wurde die Fahrtkostenübernahme für Besuchskontakte wegen vorrangiger Leistungen des Jobcenters durch die Jugendhilfe abgelehnt.
04417/13 S. 187 Buchst. b)	Fahrtkostenübernahme für regelmäßige Besuchskontakte der Eltern können bei SGB-II-Bezug können über entsprechenden Mehrbedarf bei Jobcenter geltend gemacht werden; Verweis der Eltern an Jobcenter	Nichts mehr zu veranlassen, da Hilfe zum 28.07.2018 beendet wurde.
04930/13 S. 187 f. Buchst. c)	Anspruch auf Halbwaisenrente geltend machen	Über die Weitergewährung während der Berufsausbildung liegt noch keine Entscheidung des Rententrägers vor.

03364/13 S. 188 Buchst. d)	Erstattungsantrag wurde beim Landratsamt Weilheim-Schongau als für die Schülerbeförderung örtlich zuständigem Aufgabenträger nicht gestellt – Antrag ist nachzuholen	Antrag auf Schülerbeförderung wurde abgelehnt, da es sich nicht um eine Berufsfachschule handelt, für die die Kostenfreiheit des Schulweges gilt.
02405/13 S. 188 Buchst. e)	Prüfung vorrangiger Krankenversicherungsschutz bei Mutter	Seit 01.10.2019 familienversichert über Mutter
00282/14 S. 188 f. Buchst. f)	Es wurde weder Krankengeld noch Arbeitslosengeld zur Deckung der Hilfe eingesetzt	Heranziehung wird derzeit geklärt. Ermittlungen über AOK und Rentenversicherung sind in die Wege geleitet.
05505/14 S. 189 Buchst. g)	Es wurde versäumt, bei BA Antrag auf Feststellung von Sozialleistungen zu stellen	Die Überprüfung hat ergeben, dass sich aufgrund der Höhe der Ausbildungsvergütung kein BAB-Anspruch errechnet.
04248/13 S. 189 Buchst. g)	BAB – Antrag hätte gestellt werden müssen	Im weiteren Fallverlauf ab 01.09.2015 wurde BAB bis Hilfeende vereinnahmt.
TZ 20 - Hinweise zum Geschäftsgang in den Sozialbürgerhäusern		
Fall/Az.; im Bericht verortet bei	Auftrag lt. Prüfbericht	Sachstand
04417/13 S. 191 f. Buchst. b)	ohne Auftrag im Einzelfall	Im Einzelfall nichts zu veranlassen
00566/13 S. 192 Buchst. c)	ohne Auftrag im Einzelfall	Im Einzelfall nichts zu veranlassen
06578/13 S. 192 f. Buchst. c)	ohne Auftrag im Einzelfall	Im Einzelfall nichts zu veranlassen